

Ihre Ansprechpartner

Nehmen Sie Kontakt mit uns auf!

Für weitere Informationen zu den Voraussetzungen und zur Antragstellung wenden Sie sich bitte **direkt an Ihren Ansprechpartner** beim gemeinsamen Arbeitgeber-Service (gAG-S) des Jobcenters Nienburg und der Agentur für Arbeit Nienburg-Verden.

Zudem erreichen Sie uns unter

0800 4 5555 20

Montag - Freitag 8.00 - 18.00 Uhr
(Der Anruf ist für Sie gebührenfrei)

oder unter

**Nienburg-Verden.144-Arbeitgeber-Service@
arbeitsagentur.de**

Besuchen Sie uns auch im Internet!

Unter **www.jobcenter-nienburg.de** können Sie sich über das Jobcenter Nienburg und weitere Arbeitgeberförderungen informieren.



Jobcenter Nienburg
Verdener Straße 21
31582 Nienburg

April 2024

www.jobcenter-nienburg.de

✖ @JcNienburg



Einstellungsbonus - Umwandlung eines Minijobs

Eine individuelle Förderleistung
des Jobcenters
im Landkreis Nienburg

Die wichtigsten Fragen und Antworten

Wann gibt es den Einstellungsbonus?

Den Einstellungsbonus können grundsätzlich alle Arbeitgeber beantragen.

Folgenden Voraussetzungen sind zu beachten:

- Es werden nur unbefristete Beschäftigungsverhältnisse gefördert.
- Das geringfügige Beschäftigungsverhältnis („Minijob“) muss bereits seit mindestens drei Monaten bestehen.
- Die Bewerberin bzw. der Bewerber muss mindestens zwölf Monate arbeitslos sein, Bürgergeld beziehen und den Wohnsitz im Landkreis Nienburg haben.
- Das sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis beginnt vor dem 31.12.2024.
- Das künftige Beschäftigungsverhältnis umfasst mindestens 15 Arbeitsstunden wöchentlich.
- Der Stundenlohn entspricht dem Tariflohn, der ortsüblichen Bezahlung oder aber mindestens dem aktuellen Mindestlohn.

Die Fördermöglichkeit ist derzeit bis zum **31.12.2024** befristet.

Wann ist die Förderung ausgeschlossen?

In bestimmten Fällen ist eine Förderung durch den Einstellungsbonus ausgeschlossen, nämlich dann

- wenn der Arbeitnehmer bzw. die Arbeitnehmerin innerhalb der letzten 12 Monate vor Beginn des Beschäftigungsverhältnisses sozialversicherungs-pflichtig im selben Unternehmen beschäftigt war.
- wenn der Arbeitgeber bereits einen Eingliederungszuschuss nach dem SGB II in Verbindung mit dem SGB III erhalten hat.
- wenn die Arbeitsaufnahme in dem Betrieb der Eltern oder eines Elternteils, des Ehepartners, Lebenspartners oder Kindes erfolgt.
- wenn in Zusammenhang mit der Beantragung des Einstellungsbonus ein anderes Arbeitsverhältnis beendet wurde.

Wie hoch ist der Einstellungsbonus?

Die Förderhöhe beträgt mindestens 150 € monatlich bei einer Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden wöchentlich und mindestens 400 € monatlich bei einer Arbeitszeit von mindestens 35 Stunden pro Woche. Diese Beträge können sich durch individuelle Bestandteile noch erhöhen.

Die Auszahlung erfolgt monatlich nachträglich in gleichbleibenden Raten.

Der Förderzeitraum beträgt 12 Monate.

Welche Regelungen gelten für die Beantragung und Auszahlung des Einstellungsbonus?

- Der Arbeitgeber beantragt den Einstellungsbonus mittels Antragsvordruck vor der Arbeitsaufnahme. Der Antrag muss innerhalb von 3 Monaten nach Beschäftigungsbeginn vollständig beim Jobcenter vorliegen.
- Das Jobcenter Nienburg prüft den Antrag und erteilt den Bewilligungsbescheid.
- Der Arbeitgeber reicht den Arbeitsvertrag und die Anmeldung zur Sozialversicherung beim Jobcenter ein.
- Der Arbeitgeber informiert das Jobcenter Nienburg unverzüglich über alle Änderungen des Beschäftigungsverhältnisses.
- Reduziert sich die Wochenarbeitszeit oder endet das sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis vor Ablauf von zwölf Monaten, ist die Förderung anteilig zurückzuzahlen.

